

M e r k b l a t t

über Rechts- und Sicherheitsvorschriften für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlichen Flächen

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl I S. 48)

Grundsatz:

Pflanzliche Abfälle können außerhalb der bebauten Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Anzeigepflicht:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlichen Flächen ist der örtlichen Ordnungsbehörde **3** Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstückes, auf dem der pflanzliche Abfall verbrannt werden soll,
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson(en)

Anforderungen an das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen:

Das Verbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr erfolgen. Der pflanzliche Abfall muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor **Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson(en) sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.**

Mindestabstände

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmässig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Sicherheitsvorschriften

1. Es müssen mindestens **zwei** zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden;
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen;
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.